

# Grundsätze zur Gebührenerhebung

## der Politischen Gemeinde Uitikon

Zur Erhebung von Gebühren werden nachstehende Grundsätze festgelegt

### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Dienstleistungen zur Abdeckung der normalen Informations- und Dienstleistungsbedürfnisse der Einwohnerschaft gelten als Kernauftrag der Gemeinde. Die Kosten dafür sollen mittels Steuern und mit nicht kostendeckenden Gebühren finanziert werden.
- 1.2. Weitergehende Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (ausserordentlicher Bedarf) und neue Verwaltungsaufgaben sollen durch entsprechende Gebühren finanziert werden. Dabei steht das Kostendeckungsprinzip im Vordergrund, welches besagt, dass die Gesamteingänge den Gesamtaufwand des betreffenden Verwaltungszweigs nicht überschreiten dürfen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.
- 1.3. Basis für sämtliche Gebührenverrechnungen bildet der Grundsatz des Legalitätsprinzips. Dieses besagt, dass die Erhebung einer Gebühr nur möglich ist, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
- 1.4. Ferner gilt das Äquivalenzprinzip als verbindlich, welches ein Missverhältnis zwischen dem Wert der bezogenen Leistung und der staatlichen Gegenleistung ausschliesst (Grundsatz der Verhältnismässigkeit).
- 1.5. Für die Gebührenverrechnung gilt es die Art und den Gegenstand der Abgabe sowie den Kreis der abgabepflichtigen Personen zu definieren.
- 1.6. Jeweils Mitte der Amtsdauern berichtet der Gemeinderat im Rahmen der Erläuterungen zur Jahresrechnung über die Überprüfung der verschiedenen Gebührenansätze.

### 2. Spezialfinanzierungen

- 2.1. Die Wasser-, Abwasser-, Abfall- und Antennengebühren (Spezialfinanzierungen integriert in die Jahresrechnungen der Gemeinde) sind derart festzusetzen, dass die Finanzierung der Anlagen verursacherorientiert und kostendeckend ist. Anpassungen der Gebührengroundsätze in diesem Bereich sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

### 3. Gliederung der Abgaben

- 3.1. Die Abgaben gliedern sich in Kausal- und Lenkungsabgaben.

#### 3.1.1. Kausalabgaben

Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche durch den Privaten als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen zu bezahlen sind. Es wird wie folgt unterschieden:

- Gebühren: Verwaltungs-, Kanzlei-, Benützungs- u. Konzessionsgebühren
- Vorzugslasten: Beitrag/Abgeltung für einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil
- Ersatzabgaben: Befreiung von der Erfüllung einer Pflicht/Leistung

#### 3.1.2. Lenkungsabgaben

Lenkungsabgaben sind Beiträge, welche von einer öffentlichen Körperschaft mit der Zielsetzung erhoben werden, das Verhalten zu beeinflussen. Analog der Steuererhebung – und entgegen von Kausalabgaben – sind Lenkungsabgaben ohne Gegenleistung geschuldet.

#### 4. Art der Gebührenerhebung sowie deren Bemessungsgrundsätze

- 4.1. Grundsätzlich können vier Arten der Gebührenerhebung unterschieden werden:  
Bei der ersten Art besteht kein Ermessen der Behörde, da die Höhe dieser Gebühren durch übergeordnetes Recht festgelegt ist.  
Typische Beispiele sind die Gebühren für Leistungen im Bereich des Zivilstandswesens, des Betreibungsamtes oder der Einwohnerkontrolle (Passgebühr u.ä.)
- 4.2. Die zweite Art umfasst Gebühren, deren Höhe nach dem Kostendeckungsprinzip ausgestaltet sind. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Gebühren für besondere Dienstleistungen, die nur einem bestimmten Personenkreis zugute kommen.  
Typische Beispiele sind die Gebühren für die Einbürgerung, für Steuerausweise, Baurechtsentscheide und ähnliches.
- 4.3. Die dritte Art sind Gebühren, deren Höhe die entstehenden Kosten nicht vollumfänglich deckt. Der Grund dafür ist, dass die Behörden hier ihr Ermessen aus politischen Gesamtüberlegungen ausnützen, um einen Teil der Kosten aus der laufenden Rechnung zu finanzieren. Damit können diese Leistungen den betreffenden Personen kostengünstig angeboten werden.  
Typische Beispiele sind die Gebühren für die Miete von Räumen für Vereine und politische Parteien, Bibliotheksgebühren, Krippenplätze, Hallenbadeintritte etc.
- 4.4. Die letzte Gruppe umfasst die Dienstleistungen der Gemeinde, die gemäss 1.1 gebührenfrei erbracht werden, da sie allgemeine Informations- und Dienstleistungsbedürfnisse umfassen, welche allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Uitikon, zum Teil auch auswärtigen Personen, zugute kommen.  
Typische Beispiele für Dienstleistungen aus diesem Bereich sind allgemeine Auskünfte der Verwaltungsabteilungen der Gemeinde, allgemeine Publikationen etc..

#### 5. Gebührenfestsetzung

Mit Ausnahme der Gebühren unter Ziffer 4.1, welche durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind und bei denen kein Ermessensspielraum besteht, wird der jeweilige Gebührenansatz durch den Gemeinderat festgesetzt. Vor dem Festsetzungsbeschluss wird die Rechnungsprüfungskommission mit Begründung der vorgesehenen Gebührenanpassungen orientiert.

#### 6. Publikation/Rechtsmittel

Die Festsetzung von allgemein verbindlichen Gebühren wird jeweils unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursmöglichkeiten im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Limmattaler Zeitung) amtlich publiziert und informationshalber im Gemeindekurier veröffentlicht.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Uitikon genehmigt am 25. Mai 2016.

#### Gemeindeversammlung Uitikon

Victor Gähwiler  
Gemeindepräsident

Bruno Bauder  
Gemeindeschreiber